



Landeshauptmann  
**DR. ERWIN PRÖLL**

ST. PÖLTEN, 24. November 2004  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1  
TELEFON 02742/9005/12001  
TELEFAX 02742/9005/15480

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer

LH-L-64/048-2004

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 25.11.2004  
zu Ltg.-**302/A-4/58-2004**  
~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic betreffend „missbräuchliche Verwendung von Daten aus der Landeswählerevidenz durch die ÖVP Niederösterreich“, Ltg.-302/A-4/58-2004, teile ich mit, dass Gegenstand des Fragerechtes nach Artikel 32 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung 1979 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LGO 2001 nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sein können und dem Fragerecht einzelner Abgeordneter des Landtages daher nur solche Gegenstände unterliegen, für die eine Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zur Vollziehung besteht. Auf Grund der obigen Ausführungen unterliegt gegenständliche Anfrage im Wesentlichen daher nicht dem Fragerecht. Betreffend die Notwendigkeit einer gesetzlichen Zweckwidmung für die Verwendung der aus der NÖ Landeswählerevidenz übermittelten Daten teile ich mit, dass sich die NÖ Regelung nicht von den Regelungen in anderen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen beim Bund und anderer Länder unterscheidet.

Mit besten Grüßen  
Dr. Pröll eh.

